

Das Dilemma einer Regelung des selbstbestimmten Sterbens

Der Wunsch eines Patienten, zu sterben, ist gesellschaftliches Tabu, juristischer Schulfall und ärztliche Zwickmühle. Die Diskussion über die rechtlichen Rahmenbedingungen ist seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 einmal mehr eröffnet. Eine neue gesetzliche Regelung zeichnet sich ab, das Ende des Dilemmas dagegen nicht.

IHRE ENTSCHEIDUNG über die Verfassungsbeschwerden von Patienten und Anbietern von Hilfen zur Selbsttötung machten sich die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts mit ihrem Urteil vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15) nicht leicht. Präsident Andreas Voßkuhle führte zum Verhältnis zwischen Staat und Suizident aus:

Selbstbestimmtes Sterben gehört zum Leben

»Wir mögen seinen Entschluss bedauern, wir dürfen alles versuchen, ihn umzustimmen, wir müssen seine freie Entscheidung aber in letzter Konsequenz akzeptieren.« Ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben sei Teil des allgemeinen Persönlichkeits-

rechts aus allgemeiner Handlungsfreiheit und Unantastbarkeit der Menschenwürde. Dieses Recht schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, sei im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Hierzu gehöre auch die Freiheit, bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. § 217 Strafgesetzbuch (StGB) in seiner bisherigen Form höhle dieses Grundrecht aus. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Norm daher für nichtig.

Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bildet unter anderem § 212 StGB, der die Grundnorm der sogenannten Straftaten gegen das Leben im Strafgesetzbuch darstellt. Wegen Totschlags wird bestraft, wer vorsätzlich – also mit Wissen und Wollen – einen anderen Menschen tötet. Da der Totschlag stets die Tötung eines anderen Menschen voraussetzt, ist der Tatbestand nicht erfüllt, wenn Täter und Opfer dieselbe Person sind. Deshalb ist die Selbsttötung im deutschen Recht nicht strafbar.

Tatbestandlich liegt auch dann ein Fall des Totschlags vor, wenn der Täter sein Opfer vorsätzlich tötet, obwohl das Opfer dies explizit möchte. Das StGB kennt den Begriff der aktiven oder direkten Sterbehilfe nicht, sondern nennt dies die Tötung auf Verlangen. Der Gesetzgeber erkennt aber das Dilemma (Mitleidskonflikt, Hilfsmotivation), in dem sich der Täter dann befindet, und mildert den Strafraum deutlich, wenn das Opfer seine Tötung ausdrücklich und ernstlich verlangt. Der ebenfalls nicht im Gesetz vorkommende Begriff der passiven Sterbehilfe umfasst die Konstellationen des Verzichts auf die Vornahme lebensverlängernder Maßnahmen durch einen Arzt oder durch andere Betreuungspersonen. Sie ist nicht strafbar.

Beihilfe zur Selbsttötung

Grundsätzlich bestraft das Strafrecht den Täter einer Tat. Das ist diejenige Person, die die Tat als eigene will. Aber auch bloße Helfer werden bestraft. Ihre Hilfstat, die sogenannte Beihilfe, leitet sich dann aber vom Unrechtsgehalt der Grundtat ab. Als Gehilfe kann deshalb nur bestraft werden, wer an der rechtswidrigen Tat eines anderen helfend teilnimmt.

Da die Beihilfe also immer eine rechtswidrige Grundtat voraussetzt, ist die Beihilfe an einer Selbsttötung nicht strafbar, denn wie oben gezeigt, begeht der Suizident keinen Totschlag an sich selbst. Es verläuft daher ein schmaler Grad zwischen der Tötung auf Verlangen (hier ist der Getötete (nur) das Opfer) und der Beihilfe zur Selbsttötung, bei der das Opfer auch der Täter ist und eine weitere Person lediglich untergeordnete Hilfe leistet.

Der Gesetzgeber hatte aber in dem 2015 geschaffenen, nun vom BVerfG für nichtig erklärten § 217 StGB die geschäftsmäßige Beihilfe herausgegriffen und zu einer strafbaren Haupttat erhoben. Geschäftsmäßigkeit bedeutet, dass der Täter seine Tathandlung zu einem dauernden oder wie-



derkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Trotz aller juristischen Bemühungen um eine sehr restriktive Auslegung bewegen sich gerade Palliativmediziner in der Nähe einer solchen Geschäftsmäßigkeit. Und selbst wenn es am Ende zu keiner Bestrafung käme, genügt bereits das abstrakte Risiko einer möglichen Strafbarkeit, damit die Gefahr erzeugt wird, dass betroffene Ärzte im Zweifel zurückhaltender agieren könnten, als das wohlverstandene Patientenwohl dies verlangen würde.

Selbstbestimmungsrecht des Kranken schützen

Das Ergebnis des § 217 StGB war also, dass der eigentliche Täter der Selbsttötung, der Suizident, straflos blieb, während sein Gehilfe bestraft werden konnte. Gerechtfertigt wurde die Norm insbesondere mit dem sogenannten Dammbruchargument. Dieses Argument beruft sich auf das Lebensinteresse schwerkranker Menschen, die nicht sterben wollen. Die dieses Argument vertretende juristische Literatur meint (nach Paul Bockelmann): »Nie mehr könne ein Leidender, dessen Beschwerden ernstlich sind, den Arzt an sein Lager treten sehen, ohne die bange Frage in sich auftauchen zu fühlen, ob der Arzt als Helfer komme oder als Mörder.« So überzeichnet diese Darstellung auch ist, so wenig kann ihr Kerngedanke – insbesondere bei Patienten, die nicht mehr

Der Arzt als Helfer oder Mörder?

gänzlich in der Lage sind, ihren Willen zu äußern – von der Hand gewiesen werden, auch wenn die ganz praktische Gefahr sicherlich gering ist. Hinzu tritt schließlich die über allem thronende grundsätzliche Ablehnung der Euthanasie vor der historischen Dimension der Erfahrungen des Nationalsozialismus. Gleichermassen im Blick des Gesetzgebers war die vermutlich viel geringere, aber dafür viel konkretere Gefahr fremdbestimmten Drucks des Kranken, aus rein monetären Gründen »sozialadäquat« sein Leben zu beenden. Letztlich, und dies hat auch eine verfassungsrechtliche Dimension, wollte der Gesetzgeber jede Relativierung des Lebensschutzes schon im Ansatz vermeiden: Der Suizid dürfe nicht den Anschein der Normalität bekommen, um das Selbstbestimmungsrecht des Kranken, weiterzuleben, zu schützen.

Ausblick

Aufgrund der Nichtigkeit des bisherigen § 217 StGB ist (auch) die geschäftsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung (wieder) erlaubt. Einem ärztlich assistierten Suizid steht lediglich das Landesrecht entgegen (§ 16 Satz 3 Musterberufsordnung – MBO), nicht das Strafrecht. Grenzen ergeben sich auch aus dem Betäubungsmittelrecht. Die strafrechtliche Erlaubnis bedeutet andererseits nicht, dass es eine Verpflichtung zur Suizidhilfe gibt.

Mit eigenen Überlegungen, das Dilemma aus Lebensschutz und Freiheit aufzulösen, hält sich das BVerfG zurück. Es sei dem Gesetzgeber gerade nicht verwehrt, Regelungen zur Suizidprävention zu treffen. Möglich seien ein Missbrauchsschutz durch prozedurale Sicherungen, die Prüfung der Zuverlässigkeit von Anbietern oder Verbote besonders gefahrenträchtiger Formen der Suizidhilfe. Es verbiete sich dagegen eine Aufstellung materieller Kriterien, insbesondere die Beschränkung der freien Selbsttötung auf beispielsweise unheilbare Erkrankungen.

Gesetz in Planung

In diesem Rahmen muss sich also ein zukünftiges Gesetz bewegen. Ein aussichtsreicher Entwurf zielt darauf ab, Sterbewilligen zu garantieren, einen »freien Willen autonom bilden« zu können. Der Suizident müsse in der Lage sein, »auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider abzuwägen« und Handlungsalternativen zu kennen. Nahe an der gesetzlichen Regelung für Schwangerschaftsabbrüche wird eine Beratungspflicht vorgesehen. Aus der Fraktion der Grünen kommt die Modifikation nach differenzierten Voraussetzungen bei einem Sterbewunsch wegen einer schweren Erkrankung und aus sonstigen Gründen.

Gemein ist allen Vorschlägen, dass es keine Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten geben soll, Sterbehilfe anzubieten. Das Dilemma ist damit freilich bereits angelegt, wird doch das todbringende Medikament wohl einer ärztlichen Verschreibung bedürfen.



Dr. Henning Müller ist Direktor des Sozialgerichts Darmstadt.
henning.mueller@sg-darmstadt.justiz.hessen.de